



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

39. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 1985

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
216	19. 3. 1985	Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt	305
223	1. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)	306
223	6. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)	306
223	6. 3. 1985	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO z § 5 SchFG)	307
	21. 2. 1985	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1985 (Umlagefestsetzungsverordnung 1985)	307
	21. 2. 1985	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1985 (Umlagefestsetzungsverordnung 1985)	307

216

Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt

Vom 19. März 1985

Aufgrund des § 49 Abs. 1 Satz 3 und des § 78 Abs. 7 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), und des § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), – insoweit nach Anhörung der Ausschüsse für Jugend, Familie und politische Bildung, für Innere Verwaltung und für Kommunalpolitik des Landtags – sowie des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde für die Ermächtigung zur Beurkundung und Beglaubigung ist abweichend von § 49 Abs. 1 Satz 1 JWG das Jugendamt.

(2) Die Jugendämter führen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung aus.

(3) Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung dieser Aufgaben zu sichern.

(4) Zur zweckmäßigen Durchführung der Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde

- a) allgemeine Weisungen erteilen,
- b) besondere Weisungen erteilen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben nicht gesichert erscheint oder überörtliche Interessen gefährdet sein können. Daneben sind besondere Weisungen zulässig, um das Wohl der betroffenen Minderjährigen zu sichern.

§ 2

Zuständige Behörde für die Untersagung des Betriebs von Einrichtungen, die der Heimaufsicht unterliegen, ist abweichend von § 78 Abs. 7 Satz 1 JWG das Landesjugendamt.

§ 3

Zuständige Behörde für die Entgegennahme der Anmeldung von Kostenerstattungsansprüchen der Träger

der öffentlichen Jugendhilfe nach § 83 Abs. 1 JWG in Verbindung mit § 112 Satz 3 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1983 (BGBl. I S. 613), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), ist der Landschaftsverband.

§ 4

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach

1. § 88 Abs. 1 JWG wird, soweit in Gemeinden ein eigenes Jugendamt besteht, auf die Gemeinden, im übrigen auf die Kreise
2. § 88 Abs. 2 JWG wird auf die Landschaftsverbände übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt zuständigen Verwaltungsbehörden vom 23. Januar 1963 (GV. NW. S. 106), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), und die Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt vom 29. März 1982 (GV. NW. S. 177) außer Kraft.

Düsseldorf, den 19. März 1985

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Friedhelm Farthmann

- GV. NW. 1985 S. 305.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO)

Vom 1. März 1985

Aufgrund des § 10b Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1985 (GV. NW. S. 155) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) vom 14. Juni 1983 (GV. NW. S. 256) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- T. „Ein Schulentwicklungsplan ist nach dieser Verordnung spätestens zum 31. Juli 1986 aufzustellen oder fortzuschreiben.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. März 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1985 S. 306.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG)

Vom 6. März 1985

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes (LFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 165) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (VOzLFG) vom 24. März 1982 (GV. NW. S. 166) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Allgemeinbildende Schulen

Für die allgemeinbildenden Schulen werden folgende Durchschnittsbeträge festgesetzt:

1. Primarstufe
Schulkindergarten bis zu 36,- DM,
Grundschule bis zu 45,- DM,
2. Sekundarstufe I
Hauptschule bis zu 102,- DM,
Realschule, Aufbaurealschule bis zu 102,- DM,
Gymnasium, Gesamtschule, Aufbaugymnasium bis zu 105,- DM,
3. Sekundarstufe II
gymnasiale Oberstufe bis zu 105,- DM.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Durchschnittsbeträge
in Nummer 1
für den Sonderschulkindergarten auf „bis zu 36,- DM“,
in Nummer 2
für die Klassen 1 bis 4 der
Schule für Lernbehinderte auf „bis zu 48,- DM“,
in Nummer 3
für die Schule für Geistigbehinderte auf „bis zu 54,- DM“,
in Nummer 6
für die Klassen E und 1 bis 4
der Schule für Schwerhörige,
Körperbehinderte und Sprachbehinderte auf „bis zu 54,- DM“
festgesetzt.

Nummer 7 erhält folgende Fassung:

- „7. Schule für Gehörlose
Klassen E und 1 bis 4 bis zu 54,- DM,
Klassen 5 bis 10 bis zu 110,- DM.“

- b) In Absatz 4 wird das Wort „Krankenhausschule“ durch die Wörter „Schule für Kranke“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

Im Klammerzusatz „Vorkurs auf bis zu 56,- DM“ hinter dem Durchschnittsbetrag für das Abendgymnasium werden die Wörter „je Semester“ angefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Kinder ausländischer Arbeitnehmer“ werden durch die Wörter „ausländische Schüler“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1985 S. 306.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. März 1985

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

- GV. NW. 1985 S. 307.

223

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des
§ 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)**

Vom 6. März 1985

Aufgrund des § 5 des Schulfinanzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV. NW. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister sowie mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung, des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1979 (GV. NW. S. 548), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Mai 1984 (GV. NW. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedler“ durch die Wörter „ausländische Schüler und Spätaussiedler“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „von Grund- und Hauptschule“ ersetzt durch die Wörter „der Grundschule, der Hauptschule und der Schule für Lernbehinderte.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 9 Buchstabe b) wird das Wort „Krankenhauschule“ durch die Wörter „Schule für Kranke“, in Absatz 1 Nr. 16 Buchstabe a) (bb) wird das Wort „allgemeinbildend“ durch das Wort „studienbezogener“ und das Wort „berufsbildend“ durch das Wort „berufsbezogen“, in Absatz 1 Nr. 16 Buchstabe b) (bb) wird das Wort „Einzelqualifikation“ durch das Wort „Einfachqualifikation“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Hauptschule“ die Wörter „und die Schule für Lernbehinderte“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:
„Für die Kollegschele beträgt der Stellenzuschlag für Schulversuche bis zu 10 v. H. auf die Grundstellenzahl nach Maßgabe des Haushalts. Ein Teil des Versuchszuschlags steht für zentrale Planungsaufgaben zur Verfügung.“
- d) In Absatz 5 werden die Wörter „Kinder von ausländischen Arbeitnehmern und Spätaussiedlern“ durch die Wörter „ausländische Schüler und Spätaussiedler“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 tritt am 31. Juli 1986 außer Kraft.“

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Rheinland für das
Haushaltsjahr 1985
(Umlagefestsetzungsverordnung 1985)**

Vom 21. Februar 1985

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Rheinland wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1985 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 7. Dezember 1984 auf 6,30 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

- GV. NW. 1985 S. 307.

**Verordnung
über die Festsetzung der Umlage der
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe für das
Haushaltsjahr 1985
(Umlagefestsetzungsverordnung 1985)**

Vom 21. Februar 1985

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Umlagegesetzes vom 17. Juli 1951 (GS. NW. S. 715), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 473), wird verordnet:

§ 1

Für die Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe wird die Umlage für das Haushaltsjahr 1985 entsprechend dem Beschluß der Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer vom 30. November 1984 auf 6 vom Tausend des auf volle hundert Deutsche Mark nach unten abgerundeten Einheitswertes festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Februar 1985

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

– GV. NW. 1985 S. 307.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359